

Unterrichtsversäumnisse – Teilzeitbildungsgänge

Nach § 43 SchulG sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Ist ein/e Schüler*in durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern bzw. der/die volljährige Schüler*in **unverzüglich am ersten Tag der Erkrankung** die Schule und teilen schriftlich den Grund und die voraussichtliche Dauer für das Schulversäumnis mit. Die Benachrichtigung über die Erkrankung hat von Ihnen unverzüglich telefonisch, elektronisch oder schriftlich bei Ihrer Klassenleitung zu erfolgen. Sollten Sie uns elektronisch oder telefonisch informiert haben, sollte die schriftliche Mitteilung innerhalb von 15 Tagen nachgereicht werden. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern bzw. den volljährigen Schüler*innen ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Jede/r Auszubildende ist verantwortlich, seine Unterrichtsversäumnisse schriftlich zu entschuldigen.

Entschuldigungsverfahren

- Sie legen die Entschuldigung (Vordruck verwenden!) **unaufgefordert** am ersten Tag nach dem Fehlen Ihrer Klassenlehrerin/Ihrem Klassenlehrer oder einer anderen Fachlehrkraft vor.
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer können nur die rechtzeitige Vorlage bescheinigen. Die Entschuldigung müssen Sie trotzdem zum nächstmöglichen Termin Ihrer Klassenlehrerin/Ihrem Klassenlehrer vorlegen. Nur die Klassenleitung entschuldigt Fehlzeiten im Klassenbuch!
- Entschuldigungen werden nur akzeptiert, wenn sie vom Ausbildungsbetrieb mit Stempel und Unterschrift versehen bzw. abgezeichnet und innerhalb von 15 Tagen – gerechnet ab dem 1. Fehltag – der Klassenleitung vorgelegt werden.
- Sie erhalten Ihre Entschuldigung nach Bearbeitung zurück. Diese ist Ihr Beweis dafür, dass Sie den Unterricht entschuldigt versäumt haben. **Bewahren Sie Ihre Entschuldigungen deshalb unbedingt auf!** Die **Nachweispflicht** liegt bei Ihnen. Legen Sie sich einen Schnellhefter an, in dem Sie Ihre Entschuldigungen in chronologischer Reihenfolge abheften.

Zusätzliche Informationen zum Verfahren

Verlassen des laufenden Unterrichts

Sollten Sie sich im Laufe des Schultages z. B. aus Krankheitsgründen abmelden, müssen auch diese versäumten Stunden schriftlich entschuldigt werden. Eine Abmeldung beim Fachlehrer ist zwingend erforderlich.

Versäumnis einer Klassenarbeit/Abschlussprüfung

Die Fachlehrkraft prüft nach unverzüglicher und fristgerechter Vorlage der Entschuldigung, ob ein Nachschreibtermin angeboten wird.

Verspätungen

Eine **Verspätung** bewegt sich in einem Zeitrahmen von weniger als 45 Minuten und kann i. d. R. **nicht entschuldigt** werden. Verspätungen von 35 Minuten und mehr gelten i. d. R. als Fehlstunden.

Freistellungen vom Unterricht

Freistellungen vom Unterricht können auf Antrag bewilligt werden. Der Antrag muss der Klassenleitung rechtzeitig (7 Tage vorher) vorliegen.

Folgen unentschuldigter Fehlens

1. Ihr Ausbildungsbetrieb wird über die Verspätungen und unentschuldigten Fehlstunden informiert.
2. Die Leistungen dieser Stunden werden mit „ungenügend“ bewertet.
3. Ihre unentschuldigten Fehlstunden werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Generell gilt: Die versäumten Unterrichtsinhalte/Informationen sind von der Auszubildenden/von dem Auszubildenden selbstständig nachzuarbeiten bzw. einzuholen.